

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

I. Über die DWA

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (**DWA**) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet die DWA fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz. Eine ihrer Kernaufgaben ist die Erstellung anerkannter technischer Regeln. Mit der Regelsetzung übernimmt die DWA Eigenverantwortung für ihr Fachgebiet und wirkt in hohem Maße staatsentlastend. Die DWA-Merk- und Arbeitsblätter werden durch die betroffenen Unternehmen gleichbedeutend mit den Normen des DIN angewandt. Die Branche ist seit Jahren engagiert bei der Verbrauchssenkung und Effizienzsteigerung, der Energieerzeugung und der Einbindung der Standorte wasserwirtschaftlicher Anlagen in ein intelligentes, dezentral organisiertes Energiesystem. Vor diesem Hintergrund begrüßt die DWA das Vorhaben der Bundesregierung, die Effizienz der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern und durch die Novellierung des „Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)“ (**KWKG 2016**) die Perspektiven für den Erhalt und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**KWK**) zu verbessern.

Kritisch sieht die DWA indes die Pläne der Bundesregierung, den KWK-Zuschlag künftig im Grundsatz nur noch für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen zu zahlen, wenn dieser in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Dieses Vorhaben würde die Wasser- und Abwasserwirtschaft in erheblichem Maße nachteilig betreffen.

Kläranlagen zählen mit einem jährlichen Strombedarf von rund 4,2 TWh und einem Wärmeverbrauch von ca. 3,2 TWh zu den größten kommunalen Strom- und Wärmeverbrauchern. Gleichzeitig bietet die Wasserwirtschaft viele Chancen für eine nachhaltige Energiegewinnung, wie zum Beispiel die Wasserkraft oder die energetische Nutzung von Klärschlamm auf Kläranlagen bis hin zur Wärmerückgewinnung aus Abwasser. Auf derzeit ca. 1.000 Kläranlagen werden rund 1,1 TWh Strom und über 2,5 TWh Wärme im Jahr aus dem bei der Abwasserreinigung anfallenden, regenerativen Klärgas erzeugt. Das bei der Faulung von Klärschlamm anfallende Gas wird für den Betrieb von hocheffizienten Blockheizkraftwerken (**BHKW**) zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Diese Art der Energieerzeugung ist nicht nur besonders energieeffizient, sondern auch umweltfreundlich und ressourcenschonend. Vor diesem Hintergrund investieren die Betreiber von Kläranlagen in KWK-Anlagen, mit dem Ziel, diese erstmalig zu errichten oder vorhandene Anlagen zu modernisieren. Diese KWK-Anlagen leisten einen wertvollen ökologischen und wirtschaftlichen Beitrag zur Energiewende.

4. September 2015

Nach einer Potentialstudie der DWA könnte die Stromerzeugung auf Kläranlagen insgesamt auf ca. 3 TWh pro Jahr erhöht werden: bei großen Kläranlagen mit vorhandener Klärgasnutzung durch Effizienzsteigerungen, bei kleinen und mittleren Kläranlagen durch Nachrüstung einer Faulgaserzeugung und der Inbetriebnahme von KWK-Anlagen zur Verwertung des anfallenden Klärgases. Unter den jetzigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind derartige Konzepte gerade auch aufgrund der (anteiligen) Belastung des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), (**EEG 2014**) vielfach jedoch nur aufgrund einer Förderung des dezentral verbrauchten Stroms durch das KWKG wirtschaftlich umsetzbar.

II. Kernforderungen der DWA

Die Kernforderungen der DWA zum KWKG 2016 lauten:

- **Der Schwellenwert des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2016 wird auf eine elektrische Leistung von 250 kW erhöht.**
- **Ein KWK-Zuschlag wird auch für KWK-Strom aus modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 250 kW gezahlt, deren KWK-Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.**
- **Die Förderdauer des § 8 Abs. 1 KWKG 2016 wird auf 60.000 Vollbenutzungsstunden erhöht.**
- **Der Gesetzgeber stellt klar, dass § 35 Abs. 1 bis 3 KWKG 2016 auch Ansprüche nach § 4 Abs. 3a KWKG 2012 auf Zahlung des KWK-Zuschlags für nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom umfasst.**
- **Für Betreiber von KWK-Anlagen, die den Vorgaben des Vergaberechts unterliegen, wird § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 KWKG 2016 dahingehend ergänzt, dass die §§ 5 und 7 KWKG 2012 auch anzuwenden sind, wenn ein verbindlicher Baubeschluss bis zum 31.12.2015 vorliegt und die KWK-Anlage bis zum 30.09.2016 in Dauerbetrieb genommen wird.**

4. September 2015

III. Zu den Kernforderungen im Einzelnen

Die Kernforderungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

1. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2016: Leistungsgrenze für KWK-Zuschlag für den Eigenverbrauch anheben

Die Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2016 benachteiligt die Wasser- und Abwasserwirtschaft erheblich. Kläranlagen verfügen über eigene Stromleitungen zur Versorgung ihrer Areale. Diese Leitungen stellen keine Netze der allgemeinen Versorgung im energierechtlichen Sinne dar. Die auf Kläranlagen betriebenen KWK-Anlagen dienen der Deckung des für die Abwasserreinigung erforderlichen, hohen Strombedarfs. Auf den Kläranlagen neu errichtete und an die dortigen Leitungen angeschlossene KWK-Anlagen könnten zukünftig nur noch dann eine Förderung für den erzeugten KWK-Strom erhalten, wenn ihre elektrische Leistung 50 kW nicht überschreitet. Größere KWK-Anlagen würden nur dann einen KWK-Zuschlag erhalten, wenn sie den KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Anders als bei „stromkostenintensiven Unternehmen“ wird sonstigen (kommunalen) Anlagenbetreibern ein Schwellenwert für deren KWK-Anlagen vorgegeben.

Gerade bei kleinen und mittleren Kläranlagen (ca. 10.000 bis 50.000 Einwohner) besteht das größte energetische Entwicklungspotenzial beim Ausbau der Faulgaserzeugung und der anschließenden energetischen Verwertung in KWK-Anlagen. Der auf kleinen und mittleren Kläranlagen anfallende Klärschlamm wird überwiegend in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau verwertet. Erfolgt auf diesen Kläranlagen **keine** Faulgaserzeugung, bleibt der Energiegehalt dieser Klärschlämme weitgehend ungenutzt. Werden diese der Verbrennung zugeführt, erfolgt dies oft in Anlagen ohne KWK, so dass die enthaltene Energie nicht optimal genutzt wird. Energetisch ist es daher sinnvoller, Klärschlämme auf der Kläranlage zu faulen und das dabei entstehende regenerative Klärgas vor Ort in KWK-Anlagen zur Deckung des dort vorhandenen Wärme- und Strombedarfs zu verwerten. Kläranlagen verfügen über eine ganzjährige Wärmesenke. Zudem entfällt durch die anaerobe Stabilisierung (= Faulung) ein wesentlicher Teil des Energieeinsatzes für die sonst anzuwendende aerobe Klärschlammbehandlung. Derartige Energieversorgungskonzepte für Kläranlagen werden durch die Politik seit längerer Zeit u.a. durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten gefördert. Der Einsatz von KWK-Anlagen zu diesem Zweck ist insbesondere bei kleinen und mittleren Kläranlagen aber erst ab einer elektrischen Leistung von ca. 250 kW wirtschaftlich sinnvoll.

Zudem erfordert die Umrüstung von Kläranlagen hin zu einer Faulgaserzeugung einen **hohen finanziellen Aufwand** und kann durch die kommunalen Unternehmen daher oft erst unter Inanspruchnahme von Fördermitteln wirtschaftlich umgesetzt werden. Hierbei stellt die Förderung des KWKG einen wichtigen Baustein dar, insbesondere seitdem das EEG 2014

4. September 2015

den Eigenverbrauch von Strom mit der EEG-Umlage belastet. Die Förderung der KWK-Stromerzeugung durch „stromkostenintensive Unternehmen“ wird damit begründet, dass solche Anlagen ohne Förderung nicht wirtschaftlich betrieben werden können und deshalb Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen unterbleiben würden. Gleiches gilt aber auch für kommunale Anlagenbetreiber wie Abwasserentsorger, die diese energieeffiziente und umweltfreundliche Erzeugungstechnologie einsetzen. Die Förderbedingungen sollten daher angeglichen, jedenfalls der Schwellenwert des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2016 erhöht werden.

Eine Erhöhung des Schwellenwertes auf 250 kW_{el} ließe sich auch mit Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbaren. Das KWKG 2016 verfolgt das Ziel, den Beitrag der Stromerzeugung in KWK im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes zu erhöhen. Für den Umwelt- und Klimaschutz ist es allerdings irrelevant, ob ein KWK-Zuschlag nur für KWK-Strom gewährt wird, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder auch für solchen, der am Erzeugungsort (ohne Netzeinspeisung) direkt genutzt wird. Für den Umwelt- und Klimaschutz ist allein die energieeffiziente Technologie entscheidend.

2. Zu § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2016: Modernisierung kleiner KWK-Anlagen bis 250 kW_{el} auch ohne Netzeinspeisung ermöglichen

Gerade im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung sind in den vergangenen rund 25 Jahren vermehrt BHKW in der Größenklasse ab 50 bis 250 kW_{el} in Dauerbetrieb genommen worden. Die in diesem Zeitraum in Betrieb genommenen BHKW weisen mittlerweile vielfach einen erheblich schlechteren elektrischen Wirkungsgrad auf, als moderne BHKW. Einen Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, haben künftig jedoch nur Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW. Vor dem Hintergrund, dass es für die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes unerheblich ist, ob die Einspeisung des KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt, sollte auch die Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 250 kW, deren KWK-Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, gefördert werden. Eine solche Förderung würde helfen, durch den Austausch veralteter KWK-Anlagen gegen Modelle neuester Technik die umwelt- und energiepolitisch sinnvolle Strom- und Wärmeerzeugung auf Kläranlagen aus regenerativem Klärgas zu erhalten und gegebenenfalls auszubauen.

Die Modernisierungen des Bestands an KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 50 kW wird sich für die Betreiber (ab)wasserwirtschaftlicher Anlagen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf andernfalls vielfach wirtschaftlich nicht mehr darstellen lassen. Es ist zu erwarten, dass es unter dem KWKG 2016 zu einem Modernisierungsstau kommen würde, der zu einem veralteten KWK-Anlagenpark führt. Dabei ist zu beachten, dass je nach Umfang der Modernisierung insbesondere die EEG-Umlage künftig auch für den eigenerzeugten KWK-Strom zu zahlen wäre.

4. September 2015

Auch das zusätzliche Erzeugungspotenzial, welches durch Um- und Ausrüstung auch kleiner und mittlerer Kläranlagen auf ein Verfahren mit regenerativer Klärgaserzeugung und dessen Nutzung in KWK-Anlagen erreicht werden könnte, würde wohl nur in wesentlich geringerem Umfang ausgeschöpft werden. Es stünde zu befürchten, dass einzelne Betreiber von Kläranlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zur Verwertung z.B. anfallender Klärschlämme in reinen Wärmeerzeugungsanlagen unter Nutzung von Einrichtungen zur Wärmeabfuhr zurückkehren könnten. Gerade vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber mit der Novellierung des KWKG verfolgten Ziele kann der Verlust solcher Energieeffizienzen keine wünschenswerte Option darstellen.

3. Zu § 8 Abs. 1 KWKG 2016: Förderdauer für KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} verlängern

Bei einem vollständigen Wegfall des KWK-Zuschlags für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 50 kW, die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, und durch die moderate Reduzierung des KWK-Zuschlags für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW im Eigenverbrauch, wird die Wirtschaftlichkeit kleiner und mittlerer KWK-Anlagen wesentlich beeinträchtigt. Dies wird durch die faktische Halbierung der Förderdauer aufgrund der Abschaffung des Wahlrechts für kleine im Dauerbetrieb laufende KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} (nur noch 45.000 Vollbenutzungsstunden (**Vbh**) anstelle von 10 Jahren) noch verstärkt.

Auch ist eine Festlegung auf 45.000 Vbh aus technisch-wirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv zu der in den letzten Jahren mit der KWK-Förderung aufgebauten positiven Entwicklung der ökologisch sinnvollen Klärgasnutzung. Eine Förderdauer von 60.000 Vbh entspricht der typischen Lebensdauererwartung heutiger Blockheizkraftwerke und wäre insofern ein wichtiges Element für eine Absicherung des erreichten Entwicklungsstandes und für eine kontinuierliche Entwicklung.

4. Zu § 35 Abs. 1 KWKG 2016: Vertrauensschutz für Bestandsanlagen mit dezentraler KWK-Stromerzeugung

Den Betreibern von bestehenden KWK-Anlagen und solchen, die bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen werden, muss Vertrauensschutz für bereits getätigte oder – im Rahmen der Übergangsregelungen des KWKG 2016 – noch zu tätige Investitionen mit Blick auf die Förderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), (**KWKG 2012**) gewährt werden.

Die Regelung des § 35 KWKG 2016 sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die §§ 5 und 7 KWKG 2012 auch nach dem In-Kraft-Treten des KWKG 2016 Anwendung finden. Die §§ 5 und 7 KWKG 2012 regeln jedoch nur die zuschlagsberechtigten KWK-Anlagenkategorien sowie die jeweilige Förderhöhe und -dauer. Vor diesem Hintergrund

4. September 2015

muss der Gesetzgeber klarstellen, dass der KWK-Zuschlag in den Fällen des § 35 Abs. 1 bis Abs. 3 KWKG 2016 entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 3a KWKG 2012 auch nach dem 01.01.2016 für den nicht in ein Netz eingespeisten KWK-Strom gezahlt wird.

5. Zu § 35 Abs. 2 KWKG 2016: Verlängerung der Übergangsfrist für kommunale Anlagenbetreiber im Vergaberecht

Die Übergangsregelung des § 35 Abs. 2 KWKG 2016 muss für solche Anlagenbetreiber verlängert werden, die den Vorgaben des Vergaberechts unterliegen. Da insbesondere kommunale Anlagenbetreiber die Beschaffung und Errichtung von KWK-Anlagen bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte ausschreiben müssen, bevor sie eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz beantragen oder eine verbindliche Bestellung der entsprechenden Anlagen vornehmen, sollte für solche Anlagenbetreiber ein verbindlicher Baubeschluss bis zum 31.12.2015 und die Dauerinbetriebnahme der KWK-Anlage bis zum 30.09.2016 ausreichen, damit der Anlagenbetreiber Ansprüche auf Zahlung eines Zuschlags nach den §§ 5 und 7 KWKG 2012 geltend machen kann. Sowohl die Beantragung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz, wie auch eine verbindliche Bestellung, sind diesen kommunalen Anlagenbetreibern vielfach erst in dem Moment möglich, in dem ein Vergabeverfahren (erfolgreich) abgeschlossen wurde. Vor dem Hintergrund des Zeitaufwandes der Genehmigungs- und Ausführungsplanungen wäre es andernfalls den betroffenen kommunalen Anlagenbetreibern nicht mehr möglich, die Übergangsfrist des § 35 Abs. 2 KWKG 2016 in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der entsprechenden zeitlichen Verschiebung sollte die Dauerinbetriebnahme daher bis zum 30.09.2016 möglich sein.

Hennef, 4. September 2015

Kontaktadresse:

DWA Bundesgeschäftsführer

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus

DWA

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de